

# § 67 Börsegesetz

Börsegesetz - Börsegesetz 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2022

(1) Sofern es die Art der Geschäftstätigkeit der Börsensensale erfordert, kann das Börseunternehmen bestimmen, dass die Börsensensale eine Kautions stellen haben. Bei der Festsetzung der Höhe der Kautions ist sowohl die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes als auch die voraussichtliche Höhe eines solchen Schadens, bei der Festsetzung der Art der Kautions die rasche Verwertbarkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Das Recht des Börseunternehmens, von den Börsensensalen für die Teilnahme an einem Clearing-Verfahren auch eine Kautions zu verlangen, bleibt unberührt.

In Kraft seit 03.01.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)